

Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) zur Aufnahme von Krediten bei der Deutschen Notenbank;
- b) zur Übernahme von Verpflichtungen, wenn der Wert mehr als 50 000 DM beträgt;
- c) zur Errichtung oder Auflösung von volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB);
- d) zum Abschluß von Verträgen, die eine Verpflichtung von länger als einem Jahr Dauer oder im Falle von über 50 000 DM begründen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Artikel 4

(1) Für die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gelten die Verordnung vom 12. Mai 1940 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVGBl. S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die übrigen für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Rentabilitätsprinzips nach Betriebsplänen aus, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

Das Vermögen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) ist Volkseigentum.

Artikel 6

(1) Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) wird von einem Hauptdirektor geleitet. Er vertritt die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Hauptdirektor ist allein zuständig und zeichnet in der Weise, daß er dem Namen der Vereinigung seine Namensunterschrift hinzufügt.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter (Direktoren). Diese haben gemeinsam Zeichnungsrecht. Sie zeichnen in der Weise, daß sie dem Namen der Vereinigung ihre Namensunterschrift mit einem das verbindlichen Zusatz „I. V.“ hinzufügen.

(4) Der Hauptdirektor kann Angestellten der Vereinigung für bestimmte Sachgebiete Vollmacht und Zeichnungsbefugnis erteilen; diese Angestellten zeichnen „I. A.“.

(5) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik ernennt den Hauptdirektor, die Direktoren, den Hauptbuchhalter und den Leiter der Personalabteilung; er beruft sie ab, bestimmt ihre Bezüge und besonderen Vergütungen.

(6) Der Hauptdirektor ernennt die Abteilungsleiter und andere leitende Angestellte der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik. Ihm obliegt weiter die Anstellung der bei der Vereinigung unmittelbar erforderlichen Arbeiter und Angestellten unter Beachtung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung (GBL S. 1210) im Rahmen des von der Vereinigung mit Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Kollektivvertrages.

(7) Der Leiter des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), sein Vertreter, der Personalleiter und der Oberbuchhalter werden vom Hauptdirektor ernannt. Ihre Vergütungen und Bezüge bestimmen sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Anweisungen. Der Leiter des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) hat Zeichnungsbefugnis für den Geschäftsbereich seines Betriebes und zeichnet „I. A.“ unter dem Firmenwortlaut der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) unter Kennzeichnung seines Betriebes.